

Beschlussvorlage



Amt für Tiefbau und Umwelt
Vorlage-Nr.: 2023/0080

Beratungsfolge	Datum	Sitzungsform
Gemeinderat	22.05.2023	öffentlich

Baumschutzsatzung Stadt Laupheim - Novellierung der bestehenden Baumschutzverordnung

Kurzfassung:

Novellierung der bestehenden Baumschutzverordnung der Stadt Laupheim vom 28.05.1991 durch Neufassung der Satzung zum Schutz des Baumbestandes innerhalb des Gebietes der Stadt Laupheim (Baumschutzsatzung)

Beschlussvorschlag:

Dem Entwurf zur Neufassung der Satzung zum Schutz des Baumbestandes innerhalb des Gebietes der Stadt Laupheim samt Ortsteilen (Baumschutzsatzung) wird in der vorliegenden Fassung zugestimmt.

Finanzielle Auswirkungen: ☐ Ja ☒ Nein ☐ Einnahme/Ertrag ☐ Auszahlung/Aufwand					
☒ Ergebnishaushalt			☐ Finanzhaushalt		
Betrag einmalig:			Betrag einmalig:		
Betrag Folgejahre:			Betrag Folgejahr		
			Abschreibung:		
			Betrag Folgejahr:		
			Investitions-Nr.:		
Kostenstelle:			Kostenstelle:		
Kostenträger:			Kostenträger		
Sachkonto:			Sachkonto:		
☐ überplanmäßig	☐ außerplanmäßig		☐ überplanmäßig	☐ außerplanmäßig	
Mittelübertragung			Mittelübertragung		
Budget:			Budget:		

☐ Zuschuss beantragt bei:	voraussichtl. Höhe:
☒ Kein Zuschuss möglich	

Personalmehraufwand:		Zusätzliche Personalstellen:	
☒ Ja		☐ Ja, Kosten jährlich	
☐ Nein		☒ Nein	

Gäste/Sachverständige/r:		☐ Ja	
		☒ Nein	
Name und Firma:			
Einladung durch:			

Name	Datum	Zustimmung	Vorgängerbeschlüsse		
			Datum	Gremium/ Vorlage	Beschluss
Gunter Ast	09.05.2023	Zustimmung	07.11.2022	Umweltausschuss nö 2022/0154	Die Beratung wird am 28.11.2022 nö fortgesetzt.
Elena Schaible	11.05.2023	Zustimmung	28.11.2022	Umweltausschuss nö 2022/0154/1	Zustimmung bei zwei Enthaltungen.
Eva-Britta Wind	10.05.2023	Zustimmung	24.01.2023	Ortschaftsrat Bihlalingen ö 2023/0016	Zustimmung mit zwei Gegenstimmen.
Ingo Beremann	12.05.2023	Zustimmung	15.02.2023	Ortschaftsrat Obersulmetingen ö 2023/0016	Zustimmung einstimmig unter dem Vorbehalt der Beibehaltung der bisherigen Stammumfänge.
Mitzeichnung wird manuell von der Geschäftsstelle Gemeinderat eingetragen.			15.02.2023	Ortschaftsrat Untersulmetingen ö 2023/0016	Mehrheitliche Ablehnung.
			22.02.2023	Ortschaftsrat Baustetten ö 2023/0016	Zustimmung einstimmig.
			20.03.2023	Gemeinderat ö 2023/0016	Die Beratung wird vertagt.

Sachdarstellung:

Ausgangslage ist die Anpassung der Baumschutzverordnung der Stadt Laupheim vom 28.05.1991 an die aktuelle Gesetzeslage.

Auf die umfangreichen Beschlussvorlagen der Vorberatungen im Umweltausschuss, den Ortschaftsräten und dem Gemeinderat (BV 2023/0016) wird verwiesen.

Wesentliche Rückmeldung aus der Beratung des Gemeinderates vom 20.03.2023 war, dass die in der Novellierung vorgeschlagenen Reduzierungen der Stammumfänge der unter Schutz gestellten Bäume, kritisch gesehen wird.

Um eine Schlechterstellung der Grundstückseigentümer gegenüber der bisher geltenden Baumschutzverordnung zu vermeiden, wird von der Verwaltung vorgeschlagen, die Festsetzungen der bisherigen Verordnung hinsichtlich der Stammumfänge, auch in der novellierten Satzung beizubehalten.

Entsprechend der Beratung des Gemeinderates am 20.03.2023 wurden im Satzungsentwurf § 2 Schutzgegenstand Abs. 2 in Ziffer 1 bis 3 die Stammumfänge der unter Schutz stehenden Bäume an die Stammumfänge der bislang bestehenden Verordnung auf 1,30 m und 0,95 m angepasst:

§ 2 **Schutzgegenstand**

(1) Die Bäume im Geltungsbereich der Satzung werden im nachstehend bezeichneten Umfang zu geschützten Landschaftsbestandteilen erklärt.

(2) Schutzgegenstände sind:

- 1. Bäume mit einem Stammumfang von mindestens 130 cm;*
- 2. Baumgruppen und Baumreihen von mindestens 5 Bäumen, deren Stammumfang jeweils mindestens 95 cm beträgt;*
- 3. mehrstämmige Bäume, mit wenigstens einem Stamm, mit einem Umfang von mindestens 95 cm. Ein Baum ist mehrstämmig, wenn aus einem Wurzelstock mehrere Stämme wachsen oder mehrere Stämme unter einem Meter Höhe zusammengewachsen sind.*
- 4. ohne Rücksicht auf den Stammumfang:*
 - a) Ersatzpflanzungen gemäß § 7 dieser Satzung vom Zeitpunkt der Anpflanzung an;*
 - b) Alleenbaumpflanzungen*

Beschlussvorschlag:

Die Verwaltung empfiehlt, die Baumschutzsatzung gemäß Anlage 2, auf der Grundlage des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg, zu beschließen.

Anlagen:

- 01_2023-05-09_TAB_Synopse_Anlage 1 Novellierung Baumschutzsatzung
- 02_2023-05-09_SATZ_Neufassung_Anlage 2_Novellierung Baumschutzsatzung
- 03_1991-05-28_VO_Baumschutzverordnung_Anlage 3